VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/75 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1975

betreffend eine Dauerausschreibung für die Bestimmung der Subventionen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker ohne Ermächtigung, später eine entsprechende Menge abschöpfungsfrei auszuführen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 191/75 des Rates vom 21. Januar 1975 betreffend eine zusätzliche Menge für die Zuckereinfuhr mit Subventionen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3259/74 (6), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gewährung einer Subvention bei der Einfuhr von Zucker und das Verfahren bei dieser Einfuhr sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Einführung einer Subvention bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 191/75, geregelt worden. Das Verfahren ist dasjenige der Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2931/74 sieht die Möglichkeit vor, eine Ausschreibung über die Einfuhrsubvention ohne Anspruch auf eine von vornherein mögliche spätere abschöpfungsfreie Ausfuhr einer der Einfuhr äquivalenten Menge zu eröffnen. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen erscheint es wünschenswert, eine solche Ausschreibung als parallele Veranstaltung zur Fortsetzung der Ausschreibung zu eröffnen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 der Kommission vom 3. Dezember 1974 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 313/75 (9), vorgesehen ist. Außerdem bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 191/75 in Artikel 4, daß bestimmte Einfuhren, die in den Genuß einer Subvention kommen können, ganz oder teilweise auf die Gebiete der Gemeinschaft begrenzt werden können, die einen Zuschußbedarf haben. Aus diesem Grund und in Anbetracht der gegenwärtigen vorläufigen Zuckerversorgungssituation der Gemeinschaft ist es angebracht, die auf Grund der Dauerausschreibung durchzuführenden Einfuhren auf diejenigen Regionen zu begrenzen, für die die Bilanz einen Zuschußbedarf ausweist.

Es ist angebracht, zur Gewährleistung des bestmöglichen Ablaufs der Ausschreibung gewisse Maßnahmen vorzusehen und von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 38/75 (11), abzuweichen oder sie anzupassen.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses wird erbeten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Deutschland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich führen eine Dauerausschreibung über eine Subvention bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker aus Drittländern durch und veranstalten während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974 S. 70.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1975, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 8.
(8) ABl. Nr. L 324 vom 4. 12. 1974, S. 7.
(9) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.
(10) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(11) ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 8.

(2) Die Subvention kann nur für Zucker gewährt werden, der dazu bestimmt ist, in ein und demselben der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten in den freien Verkehr und in den Endverbrauch gebracht zu werden und für den das Angebot bei der Ausschreibung in dem betreffenden Mitgliedstaat einzureichen ist. Unter Endverbrauch ist je nachdem die Verarbeitung durch die Verarbeitungsindustrie oder der Verkauf im Einzelhandel zu verstehen.

(3) Wenn bei einer Teilausschreibung aus der Prüfung Bilanz eines Mitgliedstaats, der nicht in Absatz 1 genannt ist, hervorgeht, daß seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner Erzeugung, seiner Einfuhren und Ausfuhren nicht als gesichert gelten kann, wird dieser Mitgliedstaat in Absatz 1 hinzugefügt. Ein Mitgliedstaat, der sich in der gegenteiligen Lage befindet, wird gegebenenfalls in Absatz 1 gestrichen.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibung erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74, der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 und den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten erstellen eine Dauerausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten sie an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Dauerausschreibungsbekanntmachung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung abgeändert werden. Sie wird abgeändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung der Dauerausschreibung

a) beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) läuft am 12. Februar 1975 um 10 Uhr ab.

(2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung und für die folgenden

a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) enden die Angebotsfristen, deren jeweiliger Ablauf für Mittwoch, den 19. März und den 30. April 1975 vorgesehen ist, um 10 Uhr Ortszeit an den Dienstagen 18. März und 29. April 1975.

(4) Während des Zeitraums, in dem in Italien die Sommerzeit gilt, liegen die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesem Mitgliedstaat eine Stunde später. Solange in Irland und im Vereinigten Königreich die Sommerzeit nicht angewandt wird, liegen die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesen Mitgliedstaaten eine Stunde früher.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zu richten sind, in dem der eingeführte Zucker zum freien Verkehr abgefertigt wird.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) je nachdem die Menge einzuführenden Weißzukkers oder Rohzuckers. Bei Rohzucker ist die zur Einfuhr vorgesehene Menge auch in einer Menge Weißzucker nach Maßgabe eines Rohzuckerrendements auszudrücken, das berechnet wird, indem das Doppelte des Polarisationsgrades dieses Zukkers um 100 verringert wird,

d) die vorgeschlagene Höhe der Subvention bei der Einfuhr je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert in der Währung des Mitgliedstaats, dem die Stelle untersteht, bei der das Angebot eingereicht wird,

e) der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der eingeführte Zucker zum freien Verkehr abgefertigt und dem Endverbrauch zugeführt werden soll.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) die zur Einfuhr vorgesehene Gesamtmenge mindestens 500 Tonnen Zucker betrifft,

b) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter die in Artikel 6 genannte Kaution gestellt hat,

c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich verpflichtet, für die Menge des einzuführenden Erzeugnisses, für die er gegebenenfalls den Zuschlag erhält, eine Einfuhrlizenz zu beantragen.

(4) Ein Angebot kann die Bedingung enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der in dem Angebot angegebenen Menge umfaßt.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannte Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingreichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 25 Rechnungseinheiten je 100 kg für Weißzucker und für den in Weißzuckerwert ausgedrückten Rohzucker.

(2) Der für die Berechnung des Kautionsverfalls heranzuziehende Betrag beläuft sich auf 3 Rechnungseinheiten, gegebenenfalls erhöht um den Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der Subvention für die Teilausschreibung, bei der das Angebot des Interessenten berücksichtigt wurde, und dem Höchstbetrag der Subvention, der für die letzte Teilausschreibung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz festgesetzt wurde, wenn dieser Betrag höher ist als jener.

(3) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Kreditinstituts gestellt, das den durch den Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wird, festgelegten Kriterien entspricht.

(4) Ausgenommen im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungskaution nur für die Menge freigegeben, für die

a) der Bieter
   — das Angebot nicht zurückgezogen
     und
   — die Einfuhrzollförmlichkeiten unter Vorlage einer ihm auf Grund des Zuschlags erteilten Einfuhrlizenz erfüllt hat, wobei Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2111/74 (2), in diesem Fall sinngemäß angewandt wird,

   oder

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Die Kaution wird unverzüglich freigegeben.

(5) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der vom Interessenten geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständigen Stellen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote und insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Lage hinsichtlich der Versorgung mit Zucker und der Zuckerpreise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt setzt die Kommission gemäß dem in Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgesetzten Verfahren einen Höchstbetrag der Subvention für die fragliche Teilausschreibung fest. Es kann auch beschlossen werden, einer Teilausschreibung keine Folge zu leisten.

(2) Gemäß dem in Absatz 1 genannten Verfahren kann nach Prüfung der Angebote eine Höchstmenge je Teilausschreibung festgesetzt werden.

(3) Für die Vergleichbarkeit der Angebote und für die Zuschlagserteilung bei der Ausschreibung durch die Mitgliedstaaten wird der eingereichte, in einzelstaatlicher Währung ausgedrückte Subventionsbetrag in Rechnungseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Umrechnungssatz angewandt, der in der gemeinsamen Agrarpolitik für die betreffende Währung benutzt wird, wobei der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2521/74 (4), genannte Koeffizient Anwendung findet, der für den Mitgliedstaat der Abfertigung zum freien Verkehr am Tage der Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention gültig ist.

Außerdem wird vor Ausführung der im obigen Unterabsatz genannten Berechnung der im Angebot genannte Betrag der Subvention angepaßt. Zur Berechnung des Anpassungsbetrags wird der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Höchstpreis für den Verkauf um den Interventionspreis vermindert und das Ergebnis in einzelstaatliche Währung

a) — in einer ersten Berechnung — unter Anwendung des Umrechnungssatzes, der in der gemeinsamen Agrarpolitik für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft ist, umgerechnet

und

b) — in einer zweiten Berechnung — unter Anwendung des unter Buchstabe a) genannten Umrechnungssatzes, auf den der am Tag der Festsetzung des Subventionshöchstbetrags geltende, in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 genannte Koeffizient angewandt wird, umgerechnet.

Der für die Anpassung heranzuziehende Betrag ist gleich dem Unterschied zwischen den in Anwendung der Buchstaben a) und b) erlangten Ergebnissen.

(1) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 70.

Artikel 9

(1) Außer wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu leisten, und unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält den Zuschlag jeder Bieter, dessen Angebot den Höchstbetrag der Subvention nicht übersteigt.

(2) Ist eine Höchstmenge für eine Teilausschreibung festgesetzt worden, so erhält den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die niedrigste Subvention enthält. Ist durch dieses Angebot die Höchstmenge nicht erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebote die jeweils nächsthöhere Subvention enthalten.

(3) Würde jedoch das in Absatz 2 genannte Zuschlagsverfahren dazu führen, daß durch die Berücksichtigung eines Angebots die Höchstmenge überschritten würde, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, die erforderlich ist, um die Höchstmenge zu erschöpfen. Angebote, die dieselbe Subvention enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde, anteilmäßig im Verhältnis der in den Angeboten genannten Mengen berücksichtigt.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle unverzüglich eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) die Menge, für die der Zuschlag erteilt worden ist, ausgedrückt in Weißzuckerwert, und bei Rohzukker, auch in der Menge dieses Zuckers tel quel,

c) die je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, zu gewährende Subvention,

d) den Mitgliedstaat, in dem das einzuführende Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt und dem Endverbrauch zugeführt werden soll.

Artikel 11

(1) Der Zuschlagsempfänger hat

a) Anspruch auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Angabe der im Angebot genannten Subvention für die einzuführende Menge ;

b) die Pflicht,

— die Menge in den in der Zuschlagserklärung genannten Mitgliedstaat, der für die Abfertigung zum freien Verkehr vorgesehen ist, einzuführen,

— beim Verkauf dieses eingeführten Zuckers für den Verbrauch in der Gemeinschaft, die in Artikel 12 genannten Bedingungen einzuhalten.

Die aus der Ausschreibung fließenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(2) Die unter Absatz 1 Buchstabe a) erwähnte Lizenz wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Zuschlagserklärung ausgestellt wurde. Der Lizenzantrag muß innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag des Ablaufs der Angebotsfrist eingereicht werden.

(3) In Abweichung von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilte Einfuhrlizenz vom Zeitpunkt ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Monats.

(4) Auf Antrag des Betroffenenen kann die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erteilte Lizenz für Weißzucker vor Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten durch eine Lizenz für Rohzucker ersetzt werden und umgekehrt. Diese neue Lizenz darf nur von der Stelle erteilt werden, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat, und zwar gegen Vorlage der Zuschlagserklärung gemäß Artikel 10. Die neue Lizenz muß — mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses beziehen — die gleichen Angaben enthalten wie die ursprüngliche Lizenz.

Betrifft die neue Lizenz

— Weißzucker, so ist als Menge in dieser Lizenz die in Weißzuckerwert ausgedrückte, in der Zuschlagserklärung angegebene Rohzuckermenge anzugeben ;

— Rohzucker, so ist als Menge in dieser Lizenz die Rohzuckermenge anzugeben, die dem in der ursprünglichen Lizenz angegebenen Weißzuckerwert entspricht.

Artikel 12

(1) Die unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Verpflichtungen sehen folgendes vor :

a) wenn ein Zuschlagsempfänger eingeführten Weißzucker verkauft, darf der Preis im Verkaufsvertrag 35,81 Rechnungseinheiten je 100 kg unverpackte Ware, cif Mitgliedstaat, in dem die Ware in den freien Verkehr gebracht wird, nicht überschreiten ;

b) ist der Zuschlagsempfänger selbst Verarbeiter des eingeführten Weißzuckers, so kann er sich durch eine Erklärung verpflichten, diesen Weißzucker in seinen eigenen Anlagen zu verarbeiten ; ohne eine derartige Erklärung findet die Bestimmung unter a) Anwendung ;

c) verkauft ein Zuschlagsempfänger eingeführten Rohzucker an eine Raffinerie oder an einen Zuckerfabrikanten zwecks Raffinierung, so darf der Preis im Verkaufsvertrag 30,96 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohzucker, Standardqualität, unverpackte Ware, cif Mitgliedstaat, in dem der Zucker in den freien

Verkehr gebracht wird, nicht überschreiten. Ferner muß dieser Vertrag die Klausel enthalten, wonach der Raffineriebetrieb oder raffinierende Zuckerfabrikant, der diesen Zucker kauft, sich verpflichtet, beim Verkauf des entsprechenden raffinierten Zukkers den Höchstpreis von 35,81 Rechnungseinheiten je 100 kg unverpackte Ware ab Raffinerie bzw. ab Zuckerfabrik einzuhalten, wobei eventuelle Transportkosten zwischen der Grenze des Mitgliedstaats, in dem die Ware in den freien Verkehr gebracht wird, und dem Ort der Raffinierung außer Betracht bleiben ;

d) ist der Zuschlagsempfänger ein Raffineriebetrieb oder ein Zuckerfabrikant, der den eingeführten Zucker raffiniert, so muß er sich durch eine Erklärung verpflichten, beim Verkauf des raffinierten Zuckers einen Höchstpreis von 35,81 Rechnungseinheiten je 100 kg unverpackte Ware ab Raffinerie bzw. Zuckerfabrik zu berücksichtigen, eventuelle Transportkosten zwischen der Grenze des Mitgliedstaats, in dem die Ware in den freien Verkehr gebracht wird, und dem Ort der Raffinierung nicht eingerechnet.

Darüber hinaus hat der Zuschlagsempfänger in den unter a) und c) genannten Fällen in seinen Verkaufsvertrag eine Klausel aufzunehmen, nach der der eingeführte Zucker in dem Mitgliedstaat der Abfertigung zum freien Verkehr dem Endverbrauch zuzuführen ist.

(2) Im übrigen verpflichten sich in den im vorstehenden Absatz unter den Buchstaben c) und d) genannten Fällen die Raffineriebetriebe oder Zuckerfabrikanten, die beabsichtigen, den raffinierten Zucker nach Maßgabe der Raffinierung von Rohzucker verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Preise zu einem Mischpreis zu verkaufen, durch eine Erklärung in der Berechnung des Verkaufsmischpreises für den Teil der raffinierten Weißzuckermenge, die dem im Rahmen der Ausschreibung eingeführten Rohzucker entspricht, den unter d) genannten Höchstpreis zu berücksichtigen.

Artikel 13

(1) Die Subvention für die in den freien Warenverkehr gebrachte Menge wird dem Zuschlagsempfänger unverzüglich durch den Mitgliedstaat ausgezahlt, der die Ausschreibung vorgenommen hat, und zwar in der Währung dieses Mitgliedstaats, auf Vorlage

a) des Nachweises über die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich ; dieser Nachweis wird durch Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Einfuhrlizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nr. 1 der Teillizenz oder Teillizenzen erbracht, die vom Mitgliedstaat, in dem laut Angebot die Ware in den freien Verkehr gebracht wird, entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 bestätigt sind ;

b) des Vertrages oder der Erklärung, die in Artikel 12 genannt sind.

Für die Auszahlung der Rohzucker betreffenden Subvention wird die eingeführte Rohzuckermenge in Weißzuckermenge unter Berücksichtigung des tatsächlichen Rendements ausgedrückt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 genannte Subvention wird erst dann endgültig erworben, wenn die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Artikel 14

In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 beträgt die Kaution für die Einfuhrlizenzen 0 Rechnungseinheit je 100 kg Eigengewicht.

Artikel 15

Folgender Artikel 30b wird in die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 eingefügt :

„*Artikel 30b*

(1) Für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 enthält die Einfuhrlizenz in Feld 20 die Angabe der Höhe der Einfuhrsubvention, ausgedrückt in der Währung des die Lizenz erteilenden Mitgliedstaats und mit folgendem Wortlaut :

‚Einfuhrsubvention . . . . . je 100 kg'

‚subvention à l'importation applicable . . . . . par 100 kg'

‚import subsidy applicable . . . . . per 100 kg'

‚sovvenzione all'importazione applicabile . . . . . per 100 kg'

‚invoersubsidie . . . . . per 100 kg'

‚tilskud til indførsel . . . . . pr. 100 kg'."

Artikel 16

Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Kontrollen sowie die Einziehung der gesamten oder eines Teils der Subvention zu gewährleisten, falls die von den Betroffenen eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Einziehung erfolgt nach Maßgabe der Überschreitung des Niveaus der in Artikel 12 genannten Preise.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission